

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	78
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	87
Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.	87

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg	88
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF.	89
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008.	89

Satzungen

Satzung für die St.-Gangolf-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen	89
--	----

Urkunden / Bekanntmachungen

Aufhebung der 26. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	92
Aufhebung der 27. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	92
Aufhebung der 9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh.	92
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	92
Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn.	92
Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn.	93

Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn.	93
Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn.	93
Bestimmung des Stellenumfanges der 11. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh .	93
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl.	94
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel	94
Besetzung der Spruchkammern I (lutherisch), II (reformiert), III (uniert) der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren .	94

Aus-, Fort-, Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten	95
Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – . . .	96

Personalnachrichten

Bestandene Erste Theologische Prüfung . . .	96
Bestandene Zweite Theologische Prüfung .	96
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. . . .	97
Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament	97
Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament .	97
Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament	98
Ordination	98
Berufungen in den Probendienst	98
Einstellungen in den Probendienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis	98
Berufungen	98
Freistellungen	98
Ruhestand	98
Todesfälle.	98
Bestandene Abschlussprüfung des 34. Küsterlehrgangs	98
Berufung zur Kreiskantorin.	99

Stellenangebote

Pfarrstellen. 99

Rezensionen

Ekkehard Mühlenberg: „Gott in der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze zur Kirchengeschichte“, 2008 (Dr. Fleischer) 99

Gudrun Laqueur, Ilona Schmidt, Johanna Will-Armstrong (Hrsg.): „Von der Alma Mater zum Bildungskonzern? Hochschulreformer und evangelische Hochschularbeit gemeinsam verantwortlich – wechselseitig herausgefordert. Mit einem Geleitwort von Alfred Buß“, 2009 (Dr. Beese) 100

Jochen-Christoph Kaiser: „Evangelische Kirche und sozialer Staat. Diakonie im 19. und 20. Jahrhundert“, 2008 (Dr. Ruschke) 102

Ralf K. Wüstenberg (Hrsg.): „Nimm und lies!“ Theologische Quereinstiege für Neugierige“, 2008 (Dr. Althoff-Damke) 103

Gritt Klinkhammer, Ayla Satilmis (Hrsg.): „Interreligiöser Dialog auf dem Prüfstand. Kriterien und Standards für die interkulturelle und interreligiöse Kommunikation“, 2008 (Duncker) 103

Gerhard Endreß: „Der Islam in Daten“, 2006 (Helling) 103

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen****Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 03. 2009
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2008 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. November 2008
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. April 1965 (SMBL. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Absatz 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragssteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Absatz 5 EStG unterliegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (vgl. § 2 Absatz 5a EStG).“

2. In Nummer 4.3 a Satz 1 werden nach den Worten „In den Fällen des“ die Worte „§ 4 Pflegezeitgesetz (PflegeZG),“ eingefügt.

3. Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:

„7.5 § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gelten entsprechend für Personen, die einen Zuschuss nach § 44a Absatz 1 SGB XI erhalten.“

4. Nach Nummer 9.7 wird folgende Nummer 9.8 angefügt:

„9.8 Die Verordnung von Soziotherapie dürfen nur Ärzte vornehmen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Psychiatrie oder Nervenheilkunde“ zu führen. Die Dauer und die Frequenz der soziotherapeutischen Betreuung sind abhängig von den individuellen medizinischen Erfordernissen. Es können insgesamt höchstens 120 Therapieeinheiten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren berücksichtigt werden. Die Soziotherapieeinheit umfasst 60 Minuten.

Soziotherapie können nur die seitens der GKV anerkannten Leistungserbringer durchführen. Es sind dies Diplom-SozialarbeiterInnen/-SozialpädagogInnen und Fachkrankenschwestern/-pfleger für Psychotherapie (§ 4 Absatz 1 Nr. 9 Satz 3 BVO gilt insoweit nicht). Eine aktuelle Liste der anerkannten Leistungserbringer ist bei der jeweiligen Ortskrankenkasse am Wohnort des Beihilfeberechtigten zu erfragen.

Die Aufwendungen der Soziotherapie sind bis auf weiteres nur in der Höhe beihilfefähig, in der sie von der Ortskrankenkasse im Rahmen ihres Vertrages mit dem Leistungserbringer vereinbart sind.“

5. Nummer 9a.2 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz (Kinderhospiz), in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, sind für die ersten 9 (Kinderhospiz: 18) Monate der Versorgung grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b BVO beihilfefähig. Die Abzugsbeträge

- nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO bleiben unberücksichtigt. Nach Ablauf von 9 Monaten (Kinderhospiz 18 Monaten) gelten die §§ 5 bis 5d BVO.“
6. In Nummer 9 a.5 werden die Worte „§ 4 Absatz 1 Nr. 2 BVO“ durch die Worte „§ 4 Absatz 1 Nr. 2 b BVO“ ersetzt.
7. In Nummer 9 a.6 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Für die Vergleichsberechnung ist der am Tag der Aufnahme in die Privatklinik gültige Zahlbasisfallwert (incl. Zuschläge und Zusatzentgelte etc.) der vergleichbaren Klinik der Maximalversorgung maßgebend.“
8. Nummer 10.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Anlagen 8, 9 und 12 der Arzneimittelrichtlinien sind zu berücksichtigen; die Anlagen 1 bis 6, 10, 11 und 13 der Arzneimittelrichtlinien finden dagegen derzeit keine Anwendung.“
9. In Nummer 11.6 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Absatz 6 Satz 3 BVO“ durch die Worte „§ 5 Absatz 4 Satz 3 BVO“ ersetzt.
10. Nummer 11.7 erhält folgende Fassung:
- „11.7 Die Unterhaltskosten (Futter, Tierarzt, Versicherungen etc.) für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 100 € im Monat als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind. Werden höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.“
11. In Nummer 11 c erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine grundsätzlich beihilfefähige herkömmliche Zahnersatzversorgung allerdings keine Bedenken, neben den Aufwendungen für die Suprakonstruktion für insgesamt 8 Implantate (je 2 für jede Kieferhälfte) je Implantat 450 € als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen (bereits vorher durch Implantate ersetzte Zähne, für die eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen); bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 € je Implantat beihilfefähig. Mit den Pauschalbeträgen sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.“
12. Die Nummern 12 bis 12 g.2 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 12 d.3 ersetzt:
- „12 Zu § 5
- 12.1 Zu Absatz 1
- Derzeit nicht besetzt.
- 12.2 Zu Absatz 2
- 12.2.1 Krankheiten oder Behinderungen sind
- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
 - Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
 - Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
- 12.2.2 Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:
- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
 - im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
 - im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und der Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.
- Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus.
- 12.2.3 Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig.
- 12.2.4 Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BVO beihilfefähig.
- 12.2.5 Bei einem pflegebedürftigen Kind ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden Kind gleichen Alters maßgebend.
- 12.2.6 Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeitsrichtlinien – PflIRi) vom 7. November 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

12.3 Zu Absatz 3

Derzeit nicht besetzt.

12.4 Zu Absatz 4

12.4.1 Die Pflegekassen überlassen technische Pflegehilfsmittel vorrangig leihweise. In Rechnung gestellte Leih- bzw. Leasinggebühren (auch Pauschalbeträge) sowie Aufwendungen für notwendige Änderungen (Anpassungen), Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen sowie für die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel sind beihilfefähig. Bei selbst beschafften Pflegehilfsmitteln ist zu beachten, dass diese Hilfsmittel in dem vom Spitzenverband Bund der Kranken-/Pflegekassen erstellten Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Mehrkosten für eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Ausstattung des Pflegehilfsmittels sowie dadurch bedingte Folgekosten sind nicht beihilfefähig. Hinsichtlich der Betriebskosten dieser Hilfsmittel gilt § 4 Absatz 1 Nr. 10 Satz 2 2. Halbsatz BVO entsprechend.

12.4.2 Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig.

12.4.3 Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z. B. Umzug aus dem Obergeschoss in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall können die Umzugskosten bis zum Betrag von 2.557 € als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung einen Zuschuss geleistet hat.

12.4.4 Der Betrag von 2.557 € steht je Maßnahme zur Verfügung. Dabei sind alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme zu werten. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten verwirklicht werden. Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich, kann der Betrag von 2.557 € erneut geltend gemacht werden.

12.4.5 Der seitens der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung vom Pflegebedürftigen einbehaltene Eigenanteil ist beihilfenrechtlich unbeachtlich.

12.5 Zu Absatz 5

12.5.1 Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Leistungsmitteilung,

Mitteilung nach § 44 Absatz 4 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

12.5.2 Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfengewährung dieser Antrag maßgebend.

12.5.3 Die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie die Bewilligung von Leistungen können durch die zuständige Pflegekasse oder private Pflegeversicherung befristet werden. Die Befristung erfolgt, wenn eine Verringerung des Hilfebedarfs zu erwarten ist. Die Befristung kann wiederholt werden und darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Entscheidung der Pflegekasse/Pflegeversicherung ist für die Beihilfestelle bindend. Die entsprechenden Bescheinigungen sind durch den Beihilfeberechtigten beizubringen.

Um eine nahtlose Beihilfengewährung sicherzustellen, soll die Beihilfestelle den Beihilfeberechtigten darauf hinweisen, dass er rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Beihilfestelle über die weitere Entscheidung der Pflegekasse/Pflegeversicherung hinsichtlich einer Befristungsverlängerung (ggf. mit geänderte Pflegestufe) unterrichtet.

12.5.4 Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Pflegestufe auszusetzen; sodann ist über den Widerspruch zu entscheiden und dieser ggf. als unbegründet zurückzuweisen.

12.6 Zu Absatz 6

Aufwendungen für Beratungsbesuche sind grundsätzlich nur im Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Absatz 2 BVO beihilfefähig. Beihilfefähig sind je Beratungseinsatz

1. bei Pflegestufe I und II halbjährlich jeweils bis zu 21 € und
2. bei Pflegestufe III vierteljährlich jeweils bis zu 31 €.

Bei Pflegebedürftigen, bei denen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 BVO vorliegen, sind die Aufwendungen für Beratungsbesuche innerhalb der in Satz 2 genannten Zeiträume zweimal beihilfefähig.

Pflegebedürftige, bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 BVO vorliegen, ohne dass sie mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, können halbjährlich einmal Aufwendungen bis zu 21 € pro Beratungseinsatz geltend machen.

12 a Zu § 5a

12 a.1 Zu Absatz 1

12 a.1.1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die mittelbar oder unmittelbar in einem Vertragsverhältnis zu einer Pflegeversicherung stehen. In Frage kommen Pflegekräfte,

- die bei der Pflegeversicherung angestellt sind (§ 77 Absatz 2 SGB XI),
- die bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 Absatz 1, 72 SGB XI angestellt sind,
- mit denen die Pflegeversicherung einen Vertrag nach § 77 Absatz 1 SGB XI abgeschlossen hat.

12 a.1.2 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. Nummer 12.2 und § 14 Absatz 4 SGB XI). Aufwendungen für darüber hinausgehende Leistungen sind nicht beihilfefähig. Die Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Absatz 2 BVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist daher von dem Pflegedienst eine entsprechende Vergütungsvereinbarung einzuholen und zu den Akten des Beihilfeberechtigten zu nehmen.

Soweit bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III ein besonderer Pflegebedarf besteht, sind die Aufwendungen zusätzlich bis zu 1.918 € monatlich beihilfefähig. Es bedarf keiner förmlichen Anerkennung des Pflegebedürftigen als Härtefall nach § 36 Absatz 4 Satz 1 SGB XI durch die zuständige Pflegekasse/ Pflegeversicherung.

12 a.1.3 Wird die Pflege nicht für einen vollen Monat erbracht, wird der beihilfefähige Pauschalbetrag nach § 5a Absatz 1 BVO nicht anteilig gekürzt. Auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Kosten ist in diesem Fall verstärkt zu achten.

12 a.1.4 Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlungen beihilfefähig. Hierzu zählen insbesondere Injektionen, Anlegen und Wechseln von Verbänden, Kathetern etc., Darmspülungen, Dekubitusversorgung (nicht Dekubitusprophylaxe), Blutdruck-

messung, Blutzuckermessung, Verabreichung von Sondennahrung.

12 a.1.5 Entstehen in Pflegefällen ohne formale Anerkennung als Härtefall nach § 36 Absatz 4 SGB XI auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen für häusliche Pflege bis zu einem monatlichen Gesamtbetrag von 3.388 € (1.470 € plus 1.918 €) beihilfefähig; dieser Betrag gilt auch, wenn neben der häuslichen Pflege zusätzlich teilstationäre Pflege in Anspruch genommen wird (Kombinationen nach § 5b Absatz 3 oder 5 BVO).

In diesen Fällen ist zunächst der Berechnung der Pflegeversicherung zu folgen. Die den Höchstbetrag für häusliche Pflege nach § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO überschreitenden Aufwendungen können zusätzlich als beihilfefähig anerkannt werden, soweit unter Einbeziehung der beihilfefähigen Aufwendungen nach den §§ 5a Absatz 1 und 5 b Absatz 2 BVO der Gesamtbetrag von 3.388 € nicht überschritten wird (s. unten die Beispiele zu § 5b Absatz 3 oder 5 BVO).

12 a.2 Zu Absatz 2

12 a.2.1 Die Pflege für den Pflegebedürftigen muss in einer häuslichen Umgebung erbracht werden. Dies kann der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegeperson oder ein anderer Haushalt sein, in der der Pflegebedürftige aufgenommen wurde. Unbeachtlich ist, ob die Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen, erwerbsmäßige Pflegekräfte oder eine vom Pflegebedürftigen angestellte Pflegeperson erbracht wird. Die Prüfung, ob die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind, obliegt der zuständigen Pflegekasse/Pflegeversicherung.

12 a.2.2 Die häusliche Pflege wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in einem Altenwohnheim oder einer Altenwohnung lebt. Eine Beihilfengewährung nach § 5a Absatz 2 BVO ist grundsätzlich aber ausgeschlossen, wenn es sich bei der Einrichtung, in der sich der Pflegebedürftige aufhält, um ein Pflegeheim nach § 71 Absatz 2 i. V. m. § 72 SGB XI handelt. Hält sich der Pflegebedürftige in einer nicht zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung (nicht Einrichtungen i. S. des § 71 Absatz 4 SGB XI) auf, besteht auf Grund der insoweit selbst sichergestellten Pflege ein Beihilfenanspruch nach § 5a Absatz 2 BVO.

12 a.2.3 Ist ein pflegebedürftiger Schüler wochentags in einer Einrichtung (nicht Einrichtungen i. S. des § 71 Absatz 4 SGB XI, sondern z. B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Werkstatt und Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, Kindergarten) internatsmäßig untergebracht, besteht für diese Zeit ein Anspruch auf Beihilfe nach § 5a Absatz 2 BVO. Es wird unterstellt, dass der

Schwerpunkt der häuslichen Pflege erhalten bleibt.

Demgegenüber ist von einer dauerhaften Internatsunterbringung auszugehen, wenn der Pflegebedürftige nicht regelmäßig jedes Wochenende in den Haushalt der Familie zurückkehrt, da in diesen Fällen der Lebensmittelpunkt innerhalb des z. B. Internats anzunehmen ist. Dennoch kann eine anteilige Beihilfe nach § 5a Absatz 2 BVO für die Zeiträume gewährt werden, in denen der Pflegebedürftige im häuslichen Bereich gepflegt wird. Auf Nummer 12 c.5 wird hingewiesen.

12 a.2.4 Bei Durchführung einer vollstationären Krankenhausbehandlung/stationären Rehabilitationsmaßnahme erfolgt für die ersten vier Wochen keine Kürzung der Pauschale. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit dem Aufnahmetag. Bei einer Kürzung setzt die Gewährung der Pauschale mit dem Entlassungstag wieder ein.

12 a.3 Zu Absatz 3

12 a.3.1 Verhinderungspflege kann nur zum Tragen kommen, wenn die häusliche Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, durchgeführt wird. Pflegekräfte einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI und Pflegekräfte, mit denen die Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat, sind keine an der Pflege gehinderte Pflegepersonen i. S. des § 5a Absatz 3 BVO.

12 a.3.2 Die Ersatzpflege kann durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) oder durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI (z. B. ambulante Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen, erbracht werden.

12 a.3.3 Wird die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt durchgeführt, ist grundsätzlich nur der bisherige Pauschalbetrag nach § 5a Absatz 2 Satz 1 BVO beihilfefähig. Soweit dieser Ersatzpflegeperson durch die übernommene Pflege nachweislich Kosten entstehen (z. B. Fahrtkosten, Verdienstausfall etc.) sind diese Kosten zusätzlich bis zu einem Jahresbetrag von 1.470 € beihilfefähig.

12 a.3.4 Die Ersatzpflege muss nicht im Haushalt des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Sie kann daher insbesondere in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einem Internat, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einer Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtung, einem Krankenhaus oder einer Pflege-

einrichtung (unabhängig von einer Zulassung nach § 72 SGB XI) durchgeführt werden. Beihilfefähig bis zum Höchstbetrag sind ausschließlich die pflegebedingten Kosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Soweit die Einrichtung lediglich eine Gesamtsumme oder einen Tagessatz – ohne weitere Spezifizierung – in Rechnung stellt, ist für die hier nicht beihilfefähigen Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Abzug vom Rechnungsbetrag in Höhe von 20 v. H. vorzunehmen. Auf Nummer 12 c.5.5 wird hingewiesen.

12 a.3.5 Der Anspruch auf Ersatzpflege entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Wird der Betrag von 1.470 € in einem Jahr nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Übertragung des Restbetrages in das nächste Jahr.

12 a.4 Zu Absatz 4

12 a.4.1 Wird ein Pflegebedürftiger innerhalb eines Monats sowohl durch eine geeignete Pflegekraft wie auch durch eine selbst beschaffte Pflegehilfe gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach dem zustehenden Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO (Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag und dem Rechnungsbetrag) vorzunehmen. Entsprechend diesem Verhältnis ist die anteilige Pauschale nach § 5a Absatz 2 Satz 1 BVO (Pflegegeld) beihilfefähig.

Beispiel:

Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe II entstehen für eine geeignete Pflegekraft im August 2008 Aufwendungen in Höhe von 400 €. Daneben wird er durch seine Ehefrau gepflegt.

Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung, bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO) in Höhe von 40,82 v. H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5a Absatz 2 Satz 1 BVO) in Höhe von 59,18 v. H. gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind in Höhe von 400 € (40,82 v. H. des Höchstbetrages von 980 € – § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO ist daneben in Höhe von 248,56 € (59,18 v. H. von 420 € – Pauschale Pflegestufe II) beihilfefähig.

12 b Zu § 5b

12 b.1 Zu Absatz 1

12 b.1.1 Kann die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, besteht ein zeitlich nicht

begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege.

12 b.1.2 Beförderungskosten sind regelmäßig Bestandteil der teilstationären Pflegesätze und nur im Rahmen der Höchstbeträge nach § 5b Absatz 2 BVO beihilfefähig.

12 b.2 Zu Absatz 2

Sofern die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung eine sog. „Abwesenheitsvergütung“ auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen berechnet, ist diese bis zu den in § 5b Absatz 2 BVO genannten Höchstbeträgen beihilfefähig.

12 b.3 Zu Absatz 3

Werden die Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO geltend gemacht, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zum 1,5-fachen Satz des für die jeweilige Pflegestufe benannten Höchstbetrages beihilfefähig. Wird Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Höchstbeträge nach § 5 Absatz 1 BVO auf über 100 v. H. erfolgt hingegen bei der Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege in einem Umfang von weniger als 50 v. H. nicht.

Beispiel 1:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind im August 2008 pflegebedingte Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 1.470 € (Höchstbetrag) entstanden. Daneben wird eine Beihilfe für Aufwendungen der Tages- und Nachtpflege in Höhe von 735 € beantragt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege in Höhe von 735 € betragen bis zu 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO und sind daher neben dem Betrag in Höhe von 1.470 € im vollen Umfang beihilfefähig.

Beispiel 2:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind im August 2008 neben den pflegebedingten Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 1.470 € Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.176 € entstanden.

Da Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v. H. (hier 80 v. H. des Höchstbetrages von 1.470 €) geltend gemacht werden, ist der Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 BVO (1.470 €) um den über 50 liegenden Vomhundertsatz (80 ./ 50 = 30) zu mindern.

Beihilfefähig sind somit bis zu 1.029 € (70 v. H. von 1.470 €) und 1.176 € (Tages- und Nachtpflege).

Beispiel 3:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind auf Grund besonderen Pflegebedarfs im August 2008 pflegebedingte Aufwendungen für einen Pflegedienst in Höhe von 1.800 € entstanden. Daneben wird eine Beihilfe für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.176 € geltend gemacht.

Da Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v. H. (hier 80 v. H. des Höchstbetrages von 1.470 €) geltend gemacht werden, ist der Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO (1.470 €) um den über 50 liegenden Vomhundertsatz (80 ./ 50 = 30) zu mindern.

Beihilfefähig sind somit zunächst 1.029 € (70 v. H. von 1.470 €) und 1.176 € (Tages- und Nachtpflege). Dies entspricht auch der Berechnung der Pflegeversicherung.

Auf Grund besonderen Pflegebedarfs sind zusätzliche Aufwendungen für häusliche Pflege nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 330 € (1.800 € ./ 1.470 €) entstanden.

Der Betrag von 330 € ist neben den Beträgen von 1.029 € und 1.176 € beihilfefähig, da der beihilfefähige Gesamtbetrag von 2.535 € den Höchstbetrag von 3.388 € nicht überschreitet.

12 b.4 Zu Absatz 4

Werden die monatlichen Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Absatz 2 BVO geltend gemacht, ist die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO in voller Höhe beihilfefähig, soweit die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege nicht mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO betragen. Betragen die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege mehr als 50 v. H. ist die Pauschale nach § 5a Absatz 2 um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Pauschale auf über 100 v. H. ist hingegen bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Tages- und Nachtpflege im Umfang von weniger als 50 v. H. der Höchstbeträge nach § 5a Absatz 1 BVO nicht möglich.

Beispiel 1:

Die Aufwendungen eines Pflegebedürftigen der Pflegestufe III für Tages- und Nachtpflege betragen im Monat August 2008 735 €. Daneben wird die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO in Höhe von 675 € geltend gemacht.

Die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO wird nicht gekürzt, da Aufwendungen für Tages- und

Nachtpflege in einem Umfang von bis zu 50 v. H. (735 € entsprechen 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 1.470 €) geltend gemacht werden.

Beispiel 2:

Die Aufwendungen eines Pflegebedürftigen der Pflegestufe III für Tages- und Nachtpflege betragen im August 2008 1.176 €. Daneben wird die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO geltend gemacht.

Da Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v. H. (hier: 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO) geltend gemacht werden, ist die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO um den über 50 liegenden Vomhundertsatz ($80 \cdot 50 = 30$) zu mindern. Beihilfefähig ist daher ein Pauschalbetrag in Höhe von 472,50 € (70 v. H. von 675 €).

12 b.5 Zu Absatz 5

Sofern in einem Monat Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege neben Aufwendungen für eine häusliche Pflege nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 BVO geltend gemacht werden, erfolgt keine Kürzung der Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege soweit sie 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO nicht übersteigen. Betragen die geltend gemachten Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO, ist bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes nach § 5a Absatz 2 BVO von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v. H. des Betrages nach § 5a Absatz 1 BVO auszugehen. Darüber hinaus ist die anteilige Pauschale auf den Betrag begrenzt, der sich ohne Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege ergeben würde.

Beispiel 1:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe II macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 294 € geltend. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 588 € entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch seine Ehefrau gepflegt.

Die Tages- und Nachtpflege übersteigt mit 30 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO nicht die maßgebliche Grenze von 50 v. H. des genannten Höchstbetrages. Von daher ergeben sich für die Berechnung der Kombinationsleistung für Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 BVO keine Auswirkungen. Da die geltend gemachten Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO sich auf 60 v. H. des Höchstbetrages von 980 € belaufen, beträgt die anteilige Pflegepauschale somit 168 € (40 v. H. der Höchstpauschale nach § 5a Absatz 2 BVO).

Der Gesamtbeihilfeanspruch nach § 5a Absatz 1 und 2 BVO bleibt damit insgesamt auf den Betrag begrenzt, der sich ohne Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege ergeben würde.

Beispiel 2:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe III macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 882 € geltend. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 735 € entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch seine Tochter gepflegt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege übersteigen mit 60 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO den Wert von 50 v. H. des genannten Höchstbetrages. Dies reduziert den Anspruch im Rahmen der Kombinationsleistung. Für die Tages- und Nachtpflege und für Leistungen nach § 5a Absatz 1 BVO wurden insgesamt 110 v. H. des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO geltend gemacht. Im Hinblick auf den Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v. H. kann als Pflegepauschale ein Betrag von 270 € (40 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 2 BVO in Höhe von 675 €) anerkannt werden.

Beispiel 3:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe III macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.150,80 € geltend. Der Pflegebedürftige ist seitens seiner Pflegeversicherung als Härtefall nach § 36 Absatz 4 SGB XI anerkannt. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO in Höhe von 959 € entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch eine Nachbarin gepflegt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege übersteigen den Wert von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO (60 v. H. von 1.918 €). Dies schmälert den Anspruch im Rahmen der Kombinationsleistung. Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege sowie einen Pflegedienst ($1.150 € + 959 € = 2.109 €$) betragen insgesamt 73,33 v. H. des Gesamtbeihilfeanspruchs von 2.877 € (150 v. H. von 1.918 €), sodass nur eine anteilige Pflegepauschale in Höhe von 180 € (26,67 v. H. von 675 €) als beihilfefähig anerkannt werden kann.

12 b.6 Zu Absatz 6

12 b.6.1 Erhält der Pflegebedürftige eine Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO, wird diese für den Aufnahme- und Entlassungstag der Kurzzeitpflege weitergewährt. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege in mehreren Teilzeiträumen, da jeweils am ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege die Voraussetzungen für die Pauschale als erfüllt anzusehen sind.

12 b.6.2 Soweit die Kurzzeitpflegeeinrichtung mit der Pflegekasse/Pflegeversicherung eine sog. „Abwesenheitsvergütung“ (§§ 75 Absatz 2 Nr. 5, 87a Absatz 1 Sätze 5 und 6 SGB XI) vertraglich vereinbart hat, sind die in Rechnung gestellten Beträge bis zu der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung anerkannten Höhe beihilfefähig.

12 b.7 Zu Absatz 7

Die besonderen Regelungen der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten nicht für diejenigen Personen, die bereits in entsprechenden Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wohnen und ggf. in den Ferien oder an den Wochenenden für die „Kurzzeitpflege“ in der Einrichtung bleiben. Beihilfenrechtlich ist die Entscheidung der Pflegeversicherung abzuwarten.

12 c Zu § 5c

12 c.1 Zu Absatz 1

12 c.1.1 Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen seitens der Pflegekasse/Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).

12 c.1.2 Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Absatz 1 SGB XI sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

12 c.2 Zu Absatz 2

12 c.2.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Absatz 2 BBesG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Zu den Renten zählen nicht die Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.

12 c.2.2 Als Erwerbseinkommen i. S. der Sätze 2 und 4 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des

Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.

12 c.2.3

Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten für die Berechnung der Beihilfen maßgebend.

12 c.2.4

Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimergelt für den Verlegungstag berechnen.

12 c.2.5

Soweit die Pflegekasse/Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen der Pflegeeinrichtung nach § 87a Absatz 4 SGB XI ein Zusatzentgelt von 1.536 € bewilligt, hat sich die Beihilfestelle mit dem jeweiligen Bemessungssatz des Pflegebedürftigen zu beteiligen.

12 c.3

Zu Absatz 3

Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Soweit bei Abwesenheit drei Kalendertage überschritten werden, sind seitens der Pflegeeinrichtung ab dem 4. Tag Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorzunehmen.

12 c.4 Zu Absatz 4

Derzeit nicht besetzt.

12 c.5 Zu Absatz 5

12 c.5.1 Anspruchsvoraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind. Die Entscheidung der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung und deren Leistungsbewilligung ist abzuwarten; sie ist für die Beihilfestelle bindend.

12 c.5.2 Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BVO. Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind daher nicht

beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).

12 c.5.3 Berechnet die Einrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Platzgebühr, ist grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 28 Tagen die „Pauschale“ weiterzugewähren. Wird dieser Zeitraum auf Grund einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 BVO) oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO) oder einer stationären Müttergenesungskur bzw. Mutter-/Vater-Kind Kur (§ 6a BVO) überschritten, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung für diesen Zeitraum die „Pauschale“ (§ 43a SGB XI) gewährt.

12 c.5.4 Neben dem Beihilfenanspruch nach § 5c Absatz 5 BVO kann für die Zeit einer Pflege im häuslichen Bereich (z. B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten) eine Beihilfe nach § 5a Absatz 1 oder 2 BVO gewährt werden. Dabei zählen der An- und Abreisetag (z. B. häusliche Pflege ab Freitagabend) als volle Tage. Für die Berechnung der Pflegepauschale ist der maßgebende Höchstbetrag für die jeweilige Pflegestufe zu berücksichtigen. Der für die Pflegestufe maßgebende Pauschalbetrag wird durch 30 dividiert und mit der Zahl der zu Hause verbrachten Tage (plus An- und Abreisetag) multipliziert. Der sich ergebende anteilige Pauschalbetrag darf jedoch zusammen mit dem Höchstbetrag nach § 5c Absatz 5 BVO den für die jeweilige Pflegestufe festgelegten Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 oder 2 BVO nicht übersteigen.

12 c.5.5 Kann z. B. an den Wochenenden oder in Ferienzeiten die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden, besteht in diesem Fall die Möglichkeit, Beihilfen nach § 5a Absatz 3 BVO zu gewähren. Eine Anrechnung auf den beihilfefähigen Betrag nach § 5c Absatz 5 BVO ist nicht vorzunehmen. Sofern für die pflegebedürftige Person in dieser Zeit, in der keine Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt werden kann, die Unterbringung in derselben vollstationären Einrichtung der Hilfe für Behinderte Menschen sichergestellt wird, können zusätzliche Kosten nicht nach § 5a Absatz 3 BVO berücksichtigt werden. Diese Kosten sind mit der Anerkennung nach § 5c Absatz 5 BVO abgegolten.

12 d Zu § 5d

12 d.1 Zu Absatz 1

12 d.1.1 Beihilfeberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit einem auf Dauer bestehenden erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (= erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz) sowie Personen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich ein-

geschränkt sind, jedoch keinen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, entscheidet die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung. Die Entscheidung ist für die Beihilfestelle bindend.

12 d.1.2 Die zusätzlichen Betreuungsleistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die der pflegebedürftigen Person im Zusammenhang mit

- Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege,
 - Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten mit besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung,
 - niedrigschwelligen Betreuungsangeboten
- entstehen.

Die Bewilligung durch die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung ist seitens der Beihilfenstelle abzuwarten.

12 d.2 Zu Absatz 2

Der Anspruch auf bis zu 100 € (Grundbetrag) bzw. bis zu 200 € (erhöhter Betrag) entsteht monatlich. Ein Vorgriff auf zukünftig entstehende Beihilfeansprüche ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können in den Folgemonaten berücksichtigt werden. Der Anspruch gilt ab dem Monat der Bewilligung durch die Pflegeversicherung und für den vollen Monat; es erfolgt keine tagesweise Berechnung.

12 d.3 Zu Absatz 3

Die in einem Kalenderjahr von der pflegebedürftigen Person nicht in Anspruch genommenen Beträge sind auf das nächste Kalenderhalbjahr zu übertragen. Ein Antrag ist hierzu nicht erforderlich. Wird der auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragene Anspruch (Guthaben) nicht ausgeschöpft, verfällt dieser Anspruch; gleiches gilt in den Fällen des § 5d Absatz 3 Satz 3 BVO mit Ablauf des Jahres 2009.“

13. In Nummer 25.3 werden die Worte „§ 5 Absatz 4 und 7 BVO“ durch die Worte „§ 5a Absatz 2 und § 5c BVO“ ersetzt.

II.

Die bisherige Anlage 10 (mit Anlagen zum Beihilfeschreiben) wird durch die beigefügte Anlage 10 ersetzt.

III.

Artikel I Nummer 1 gilt für Beihilfeanträge, die ab dem 1. Januar 2010 gestellt werden. Artikel I Nummern 2 bis 13 und Artikel II gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstanden sind.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 04. 2009
Az.: 352.21

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. Dezember 2008 die Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (GV. NRW. S. 877) veröffentlicht.

In Artikel 1 wurde die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende geändert. Die Verordnung wird nachstehend bekannt gegeben:

Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums Vom 8. Dezember 2008

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todes- fällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbuBesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2008

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**
Dr. Helmut Linssen

Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zur Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben das Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund errichtet. Das Haus

soll den landeskirchlichen Ausschüssen Sitzungs- und Tagungsmöglichkeiten bieten. Für die weiteren Aufgaben wird die nachstehende

Ordnung für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,

festgestellt:

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält als unselbstständige Einrichtung das Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund, Olpe 35.

Das Haus ist landeskirchliches Tagungszentrum und Arbeitszentrum für

- das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)
- das Amt für missionarische Dienste (AmD)
- das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
- die Werkstatt Bibel (in Kooperation mit der von Canstein'schen Bibelanstalt)
- das Institut für Kirche und Gesellschaft (Regionalstelle der Männerarbeit)

Im Haus hat auch das Kompetenzzentrum „Mission in der Region“ der EKD seinen Sitz.

2. Zur Beratung und Ordnung der Angelegenheiten, die die im Haus Landeskirchlicher Dienste beheimateten Ämter und Einrichtungen gemeinsam berühren, bilden diese eine Leitungsrunde. Diese besteht aus den Leiterinnen und Leitern der genannten Ämter und Einrichtungen und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin.

Die Leitungsrunde tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Ämtern und Einrichtungen von dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin einberufen. Die Sitzungsleitung übernimmt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

Vertreter bzw. Vertreterinnen des Landeskirchenamtes können an der Leitungsrunde teilnehmen.

3. Zu den Aufgaben der Leitungsrunde gehören:
 - a) Beratung bei gemeinsamen Angelegenheiten der Ämter und Einrichtungen;
 - b) Beratung einer Hausordnung;
 - c) Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes;
 - d) Unterrichtung über die Jahresrechnung;
 - e) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.

Einzelnen Mitgliedern der Leitungsrunde können besondere Aufgaben für das Haus Landeskirchlicher Dienste übertragen werden.

4. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Hauses Landeskirchlicher Dienste wird vom Landeskirchenamt berufen und ist ihm für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung des Hauses sowie die Organisation der Sitzungen lan-

deskirchlicher Gremien verantwortlich und macht dem Landeskirchenamt Vorschläge für Personalentscheidungen sowie größere Reparaturen.

Bielefeld, 3. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 674.0

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 03. 2009
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg

Vom 25. März 2009

§ 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Sonderzahlung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 15. Oktober 2008 in Höhe von 50 v. H. nicht gezahlt wird.

Die weiteren 50 v. H. der Sonderzahlung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 15. Oktober 2008 werden spätestens mit dem Tabellenentgelt für Juni 2009 ausgezahlt.

(2) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nach-

zuzahlen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen wurde und deren Altersteilzeit während der Laufzeit der Dienstvereinbarung beginnt, sind von der Geltung des Absatzes 1 ausgenommen.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

§ 2

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich dargelegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie aus dem mit der Mitarbeitervertretung abgestimmten Sanierungskonzept folgen und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt.

(3) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung unverzüglich, spätestens bis zum 30. April 2009 ein Konzept zur Sanierung der Einrichtung schriftlich vorzulegen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung einmal in jedem geraden Monat, im Übrigen auf Verlangen der Mitarbeitervertretung über die Umsetzung und erforderlichenfalls über die Fortschreibung des Sanierungskonzeptes zu beraten. Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen so zur Verfügung zu stellen, dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen und unterstützen kann.

§ 3

Die Dienstvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Dienststellenleitung entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Kündigungen ausspricht oder

- b) die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 verstößt.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubezahlen.

§ 4

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. März 2009 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Dr. Dill

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF

Vom 25. März 2009

§ 1

Änderung des TV-Ärzte-KF

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 6 wird folgender neuer Unterabsatz 2 angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 Ziffer 1 bis 3 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2 a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft II auch ohne Ausgleich erfolgen. Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal durchschnittlich 60 Stunden zulässig. Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.“

- § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit der Rufbereitschaft II wird ein Entgelt in Höhe von 25 v. H. des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt.“

- In § 8 Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Zeit der Rufbereitschaft II werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Zusätzlich wird für die Zeiten der Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten, höchstens für 25 v. H. der Zeit der Rufbereitschaft II, das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Dortmund, 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Dr. Dill

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 Vom 25. März 2009

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Nr. 2 und in Artikel 2 § 3 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „95,57“ durch die Zahl „95,98“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Dr. Dill

Satzungen

Satzung für die St.-Gangolf-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen hat durch Beschluss vom 31. Januar 2006 die St.-Gangolf-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Durch Beschluss vom 26. November 2008 wurde die Satzung geändert. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen. Als finanziellen Grundstock hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen St.-Gangolf-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hiddenhausen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen. Maßgeblich sind die Grenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Stiftung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B.

- die Unterstützung der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche, des Gemeindehauses, des Alten und Neuen Pfarrhauses und des Kindergartens.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können

in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Zugestiftete Geldwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit in Sachwerten angelegt werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können im Rahmen des Stiftungszweckes zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden und in den Grenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wohnen (§ 2 Absatz 2 Satz 2). Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen

Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Bei einer Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen oder ihrer Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden wird die Stiftung nicht aufgelöst, sondern wird als Stiftung und Sondervermögen von der Kirchengemeinde verwaltet, die Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen wird. Der Stiftungszweck gemäß § 2 Absatz 2 bleibt bestehen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29. September 2006 in Kraft getreten. Die vom Presbyterium am 26. November 2008 beschlossene Änderung und Ergänzung der Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hiddenhausen, 27. November 2008

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Hiddenhausen
Das Presbyterium**

(L. S.) Rottschäfer Heinze Siekmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 26. November 2008, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3717

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde
Aufhebung der 26. Verbandspfarrstelle
in den Vereinigten Kirchenkreisen
Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 26. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-2400/26

Urkunde
Aufhebung der 27. Verbandspfarrstelle
in den Vereinigten Kirchenkreisen
Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 27. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-2400/27

Urkunde
Aufhebung der 9. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 9. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3205/09

Urkunde
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der
Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/03

Urkunde
Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Paderborn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4400/12

Urkunde

**Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 13. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4400/13

Urkunde

**Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die

Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4400/14

Urkunde

**Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 15. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4400/15

Urkunde

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 11. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 11. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3205/11

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/02

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3612/03

**Besetzung der Spruchkammern
I (lutherisch), II (reformiert),
III (uniert) der
Evangelischen Kirche von Westfalen
in Lehrbeanstandungsverfahren**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 03. 2009
Az.: 091.2

Die nachstehend benannten Mitglieder der Spruchkammern I – III der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2008 für die Amtszeit November 2008 bis November 2012 gewählt worden:

Spruchkammer I – lutherisch

- | | |
|---|---|
| 1. Theologisches Mitglied (Vorsitz) | Becker, Dr. Rolf
Superintendent |
| 2. Theologisches Mitglied | Krause, Michael
Pfarrer |
| 3. Theologisches Mitglied | Rasch, Christian Willm
Pfarrer |
| 4. Theologisches Mitglied | Burgschweiger, Jens
Pfarrer |
| 1. Stellvertr. Mitglied | Freitag, Markus
Pfarrer |
| 2. Stellvertr. Mitglied | Stasing, Jürgen
Pfarrer |
| 3. Stellvertr. Mitglied | Ruffer, Christoph
Pfarrer |
| 4. Stellvertr. Mitglied | Höcker, Rüdiger
Superintendent |
| 1. Gemeindeglied | Kahre, Bernd
Direktor des Amtsgerichts in Herford |
| Stellvertreter des
1. Gemeindeglieds | Bobbert, Wilhelm Julius
Stadtsozialoberinspektor i. R. |

2. Gemeindeglied	Rußkamp, Wolfgang Leiter des Amtes für Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford	3. Stellvertr. Mitglied	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin
Stellvertreter des 2. Gemeindeglieds	Osterkamp, Hans-Peter Leiter des Amalie- Sieveking-Hauses	4. Stellvertr. Mitglied	Weigt-Blätgen, Angelika Pfarrerin
Professor	Grethlein Dr., Christian Professor	1. Gemeindeglied	Knoblauch, Eckhard Richter am Amtsgericht i. R.
Stellvertreterin des Professors	Karle Dr., Isolde Professorin	Stellvertreter des 1. Gemeindeglieds	Heinrichs, Jörg Direktor des Amts- gerichts Bielefeld
		2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne Lehrerin

Spruchkammer II – reformiert

1. Theologisches Mitglied	Böhlemann, Dr. theol. Peter, Pfarrer und Dozent	Stellvertreterin des 2. Gemeindeglieds	Hogekamp, Susanne Juristin
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Kurschus, Annette Superintendentin	Professor	Benad, Dr. Matthias Professor
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer	Stellvertreter des Professors	Jähnichen, Dr. Traugott Universitätsprofessor
4. Theologisches Mitglied	Hollenstein, Dr. Helmut Pfarrer		
1. Stellvertr. Mitglied	Moggert-Seils, Uwe-Christian Pfarrer		
2. Stellvertr. Mitglied	Vogel, Gudrun Schulpfarrerin		
3. Stellvertr. Mitglied	Junk, Michael Pfarrer		
4. Stellvertr. Mitglied	Philipps, Albrecht Pfarrer		
1. Gemeindeglied	Steffmann, Dieter Diplom-Verwaltungswirt		
Stellvertreter des 1. Gemeindeglieds	Bernshausen, Ulrich Verwaltungsangestellter		
2. Gemeindeglied	Delbrügge, Joachim Arzt für Chirurgie und Radiologie i. R.		
Stellvertreter des 2. Gemeindeglieds	Mengel, Dr. theol. Berthold, Lehrer		
Professor	Weinrich, Dr. h.c. Michael, Professor		
Stellvertreter/in des Professors	N.N.		

Spruchkammer III – uniert

1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Beese, Prof. Dr. Dieter Superintendent
3. Theologisches Mitglied	Rethemeier, Inge Pfarrerin
4. Theologisches Mitglied	Heger, Annette Pfarrerin
1. Stellvertr. Mitglied	Griewatz, Hartmut Pfarrer
2. Stellvertr. Mitglied	Kandzi, Heinrich Pfarrer

Aus-, Fort-, Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2009** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. Die Offenbarung des JHWH-Namens. Eine religionsgeschichtliche und theologische Untersuchung zu Ex. 3, 14–15 und Ex. 6, 2–8
2. Die Elihureden (Hiob 32–37) und deren Rolle im Hiobbuch

Neues Testament

Jesus und die Heiden nach dem Matthäusevangelium

Kirchengeschichte

Luther und die Mystik

Systematische Theologie

1. Jesu Tod als Opfer. Zur Problematik einer soteriologischen Metapher
2. Sterbehilfe als ethisches Problem

Praktische Theologie

1. Die Feier des Abendmahls – Mahl der Sündenvergebung oder Eucharistie?
2. Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit. Eine Verhältnisbestimmung

Klausurarbeiten**Altes Testament**

1. Aufbau und Intention der biblischen Urgeschichte (Gen. 1–11).
Zu übersetzen ist Gen. 8, 20–22
2. Der Prophet Deuterocesaja.
Zu übersetzen ist Jes. 51, 9–11

Neues Testament

1. Das Verständnis der Nachfolge Jesu im Markusevangelium
Zu übersetzen ist Mk. 8, 34–38
2. Alter und neuer Bund bei Paulus.
Zu übersetzen ist 2. Kor. 3, 4–6

Kirchengeschichte

1. Die Auseinandersetzungen zwischen Christentum und Imperium Romanum.
2. Luthers Theologie der Rechtfertigung.

Systematische Theologie

Das Verhältnis von Glaube und Taufe.

Praktische Theologie

Wie entsteht eine Predigt?

Praktisch-theologische Hausarbeit**Predigt**

Mt. 25, 31–46 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Unterrichtsentwurf

Für eine Lerngruppe des 5./6. Jahrgangs der Gesamtschule ist eine Einzelstunde im Rahmen einer Unterrichtsreihe „Kerngehalte Glauben/Vertrauen“ vorzubereiten. (Vgl. Lehrplan Ev. Religionslehre, Sekundarstufe I Gesamtschule, Frechen 1999, S. 34, S 48 f., S. 59 f.) Inhaltlich ist dabei die Geschichte von der Stillung des Sturmes nach Matthäus 8, 23–27 zu berücksichtigen.

Religionspädagogische Abhandlung

Das Kapitel „König David“ aus dem Religionsbuch „SpurenLesen 1“, für die 5./6. Klasse, hg. von Gerhard Büttner, Veit-Jakobus Dieterich, Hans-Jürgen Herrmann, Eckhart Marggraf und Hannas Roose, Stuttgart/Braunschweig 2007, S. 120–134, ist unter theologischen und didaktischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu beurteilen.

Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 03. 2009
Az.: 615.70/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet neu bestellten Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den

Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutz-Grundseminar an. Es handelt sich hierbei inhaltlich um eine Wiederholung der Veranstaltung aus den Jahren 2004–2008. Das Datenschutz-Grundseminar findet statt am

**19. August 2009
von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee
Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(Juristische Referentin Frau Junker, Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen, Münster)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKAR Grutz, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“
(Betriebsbeauftragter Herr Nagel, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, Detmold, Juristische Referentin Frau Junker, Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen, Münster)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **6. Juli 2009** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 02 11-1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: 02 11-1 36 36-27.

Personalnachrichten

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2009 bestanden:

B ä r e n f ä n g e r , Sabine, Münster
H a u m a n n , Christiane Bianca, Castrop-Rauxel
H e i n r i c h , Sara, Heidelberg
K e r s t e n , Elena, Wuppertal
P l a t e , Christian, Münster
P ü l l e n , Anna, Bochum

Folgende Vikarinnen und Vikare haben die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2009 bestanden:

E h r i n g , Christina-Cathérine, Amsterdam
G r ü n e r t , Kerstin, Bad Laasphe
K o e r s , Karen, Wetter

M ü n z , Hendrik Ingo, Fröndenberg
 N i c k e l , Susanne Christine, Tecklenburg
 O s s e n b e r g - G e n t e m a n n , Christina, Witten
 P u i s s a n t , Sven-Christian, Bielefeld
 S i e b e r , Melanie Astrid, Cambridge
 S t i e g h o r s t , Sven Henner, Werther
 T h i e l , Björn, Schwerte
 W e w e l , Barbara, Saerbeck

Mit Wirkung vom 1. April 2009 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

B ä r e n f ä n g e r , Sabine, Münster
 H a u m a n n , Christiane Bianca, Castrop-Rauxel
 P l a t e , Christian, Münster
 P ü l l e n , Anna, Bochum
 R e g l i t z , Astrid, Dresden
 W e b e r , Jens Christian, Bad Oeynhausen

Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2008 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung des Predigt-dienstes und der Sakramentsverwaltung der Laien-prediger in der EKvW als Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen:

Frau/Herr D i e t r i c h , Volkhard
 Bielefeld (KK Gütersloh)
 E n g e l m a n n , Sonja
 Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen)
 G l a r e m i n , Andrea
 Arnsberg (KK Hattingen-Witten)
 G ü n t h e r , Andreas
 Kirchlengern (KK Herford)
 K o n i e t z k o , Heiko
 Rödinghausen (KK Herford)
 K u h n , Dr. Katrin
 Ochtrup (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
 L e e , Corinna
 Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen)
 M a r o h n , Harald
 Witten (KK Schwelm)
 N a c h b a r , Ute
 Witten (KK Hattingen-Witten)
 P a p e , Anne
 Bielefeld (KK Bielefeld)
 P e t e r s e n , Wolfgang
 Hille (KK Minden)
 P u n g e l , Eva
 Altena (KK Iserlohn)
 R e i n b e r g , Ursula
 Fröndenberg (KK Unna)

S c h e n k , Günter
 Hilchenbach (KK Siegen)
 S c h ö n e b e r g , Monika
 Werdohl (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
 S c h r e i b e r , Karsten
 Freudenberg (KK Siegen)
 S c h w a r z e , Frank
 Hemer (KK Iserlohn)
 S t a c h , Nicole
 Hamm (KK Hamm)
 S t e i n b r i n k , Axel
 Bad Sassendorf (KK Soest)
 S t e i n b r i n k , Ursula
 Bad Sassendorf (KK Soest)
 S t r ö h l e , Katharina
 Bochum (KK Bochum)
 S t ü r c k e n , Bettina
 Borken-Weseke (KK Steinfurt-Coesfeld-
 Borken)
 S t ü r c k e n , Detlef
 Borken-Weseke (KK Steinfurt-Coesfeld-
 Borken)
 U e b a c h , Magdalene
 Hilchenbach (KK Siegen)
 V i t t , Klaus
 Hilchenbach (KK Siegen)
 W a l t e r - F r i t z e n , Susanne
 Münster (KK Münster)

Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2008 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigt-dienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau/Herr A b e l - D ü r d o t h , Susanne
 Herscheid (Lüdenscheid-Plettenberg)
 A b r o l a t , Bärbel
 Bochum (KK Bochum)
 B e c k e r , Nicole
 Unna (KK Münster)
 B e y e s , Kerstin
 Schloß Holte-Stukenbrock (KK Gütersloh)
 B u s c h m a n n , Regine
 Bielefeld (KK Bielefeld)
 D r e s c h e r , Sabine
 Lüdenscheid (KK Lüdenscheid-Pletten-
 berg)
 G i e s e n , Petra
 Gevelsberg (KK Schwelm)
 H a a s e , Jürgen
 Ahlen (KK Münster)

H o r n - G i t t e l , Nancy
Bielefeld (KK Bielefeld)

H u f n a g e l , Ingrid
Bielefeld (KK Herford)

K ü h n , Heidi
Plettenberg (KK Lüdenscheid-Plettenberg)

L a n g e r t , Björn
Lippstadt (KK Soest)

P e t e r , Thomas-Andreas
Hemer (KK Iserlohn)

R u t h e n b e c k , Christoph
Sprockhövel (KK Schwelm)

T s c h e r s i c h , Cordelia
Bochum (KK Bochum)

V e s p e r , Andreas
Wetter (KK Hagen)

Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2008 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau K u n e r t , Catrin
Fröndenberg (KK Unna)

T u r c k - B r u d e r e c k , Dorothea
Halver (KK Lüdenscheid-Plettenberg)

Ordination:

Pfarrerinnen z. A. Andrea N e ß am 28. März 2009 in Gelsenkirchen-Horst

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. Mai 2009:

Frau/Herr G r ü n e r t , Kerstin
K o r s , Karen
M ü n z , Hendrik
O s s e n b e r g - G e n t e m a n n ,
Christina
P u i ß a n t , Sven Christian
S c h l a k , Sabine
T h i e l , Björn

Einstellungen als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum 1. Mai 2009:

Frau/Herr N i c k e l , Susanne
S t i e g h o r s t , Sven Henner

Berufungen:

Pfarrer Hans-Joachim G ü t t l e r in die 6. landeskirchliche Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste für die Dauer von acht Jahren zum 1. April 2009;

Pfarrerinnen Astrid N e u m a n n zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Lothar S c h u l t e zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Daniela W a l t e r zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Thomas W a l t e r zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Siegen.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Dr. Katharina B r a c h t , bisher Humboldt-Universität Berlin, für einen Dienst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Zeit vom 1. April 2009 bis zum Ablauf des 31. März 2011 (§ 77 PFDG);

Pfarrerinnen Annette H e g e r , 1. Pfarrstelle der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, mit Wirkung vom 1. April 2009 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Vlotho mit dem Aufgabeninhalt „Klinikseelsorge und Förderung und Entwicklung der Gottesdienste im Kirchenkreis“ gemäß § 77 PFDG;

Herr Pfarrer Dr. Andreas M ü l l e r , Kirchenkreis Minden, zur Wahrnehmung der Vertretung einer Professur für Ältere Kirchengeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin für die Zeit vom 1. April 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010 (§ 77 PFDG).

Ruhestand:

Pfarrer Heinz-Georg A c k e r m e i e r , Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Andreas R i c k e r m a n n , Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juni 2009.

Todesfälle:

Pastor i. R. D. Ulrich B a c h , zuletzt Pastor in den Orthopädischen Anstalten Volmarstein, am 8. März 2009 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Udo F i s c h e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 15. März 2009 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm K e i e n b u r g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 23. März 2009 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Georg S c h o l z , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Hamm, am 23. März 2009 im Alter von 82 Jahren.

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **34. Küsterlehrgangs (2008/2009)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 20. März 2009 im Lukas-Zentrum

Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A l e k s a n d r o w i c z , Ewa	Hagen
B e c k e r , Gudrun	Recklinghausen
B ö v i n g , Marion	Hohenlimburg
F i s c h b a c h , Bettina	Freudenberg
G i e s b r e c h t , Viktor	Minden
H o l d r e i c h , Sofia	Bad Driburg
H u n e k e , Dieter	Stadthagen
K i e r s z n o w s k i , Hans-Jochen	Gelsenkirchen
K o r t m a n n , Marlis	Herne
K r a e c h t e r , Heike	Bochum
M u n d h e n k e , Inka	Versmold
S a d o r o s c h n i , Elvira	Salzkotten
S t r e h l , Helga	Recklinghausen
T e g e n t h o f f , Sol	Hagen

Berufung zur Kreiskantorin:

Frau Kirchenmusikerin Hannelore Alwine H e i n s e n ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-West berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Mai 2009;
13. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Mai 2009;
14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Mai 2009;
15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Mai 2009.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 2009;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Dezember 2009.

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elverdissen, Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen, Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 2009;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel (50 %), Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Dezember 2009;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne und der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Dezember 2009.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. November 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ekkehard Mühlenberg: „**Gott in der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze zur Kirchengeschichte**“; hrsg. von Ute Mennecke, Stefanie Frost; Walter de Gruyter Verlag; Berlin 2008; VIII; 470 Seiten; Leinen; 98 €, ISBN 978-3-11-020553-4

Aus Anlass seines 70. Geburtstags erhielt der Göttinger Kirchenhistoriker Ekkehard Mühlenberg von seinen ehemaligen Mitarbeiterinnen Prof. Dr. Ute Mennecke (Bonn) und Dr. Stefanie Frost (Göttingen) den Sammelband „Gott in der Geschichte“ mit einer Auswahl seiner wichtigsten 25 Aufsätze aus vier Jahrzehnten Forschung überreicht. Im Zentrum der ausgewählten Studien steht dabei zweifelsohne die Zeit der Spätantike.

Die Anordnung der einzelnen Texte im Sammelband erfolgt unter sieben thematischen Gesichtspunkten, in denen sich die Schwerpunktsetzung der Forschungsarbeit Mühlenbergs widerspiegelt. Deutlich kommt in allen Aufsätzen zum Ausdruck, dass Mühlenberg die Kirchengeschichte als eine theologische Wissenschaft verstanden hat, für die wissenschaftliche Standards verpflichtend sind. Wichtig für Mühlenberg als Kirchenhistoriker ist die Standortbestimmung der Kirchengeschichte gegenüber der systematischen Theologie. Zwar werden beide Disziplinen von der gemeinsamen „Frage nach dem Miteinander von schaffendem Gott und geschaffenen Menschen“ (S. 1) bestimmt, und es erfolgt eine wechselseitige

Beeinflussung, „weil Begrifflichkeit und ihre urteilende Bedeutung zum allgemeinen theologischen Gespräch gehören“ (S. 54), doch stehen beide Disziplinen für unterschiedliche Aspekte des Fragens und unterschiedliche Methoden. „Der Historiker unter den Theologen liefert also seinen Beitrag, indem er das Gegenwärtige in seinem Verhältnis zu seiner eigenen Vergangenheit neu denkt. Die systematische Theologie geht umgekehrt vor; sie durchdenkt mit gewissen vorgegebenen Vorstellungen, einem gewissen Marschgepäck aus der Vergangenheit, das Spannungsfeld der Gegenwart“ (S. 69).

Der erste thematische Schwerpunkt enthält Beiträge, die die Grundlagen der Kirchengeschichte als Disziplin der Theologie in den Blick nehmen. Der erste Beitrag, der auch dem Sammelband den Titel Gott in der Geschichte gegeben hat, beschäftigt sich mit der Geschichtstheologie Pannenberg. Unstrittig ist für Mühlenberg, dass Gott durch historische Erkenntnisarbeit mit zu erkennen ist. Er gibt mithin den Begriff „Handeln Gottes auf“ und beschränkt den religiösen Aspekt kirchenhistorischer Arbeit „auf menschliche Überzeugungen und Hoffnungen“ (S. 33). Damit wird das menschliche Wollen, das menschliche Hoffen usw. zur alleinigen Triebkraft der Veränderungen, allerdings bleibt Gott in diesem Kirchengeschichtskonzept als die Macht erhalten, „von der Gutes und Heil erwartet wird“ (S. 34). Genau hier sieht Mühlenberg den Unterschied zwischen einem Kirchenhistoriker und einem Profanhistoriker, denn der Kirchenhistoriker bringt – hypothetisch – die Überzeugung in die Forschung ein, „dass der von christlicher Tradition jeweils vorgebrachte Anspruch zur Identifizierung der Macht, von der Gutes und Heil zu erwarten ist, ein ernstzunehmender und durchzurechnender Beitrag im Geschichtsprozess ist“ (S. 34).

Die im zweiten Abschnitt zusammengestellten Beiträge behandeln das Thema Offenbarung und Heilige Schrift. Interessante Einsichten vermittelt insbesondere der Beitrag zur Geschichte des Kanons. In dem Beitrag „Gottes Wort zwischen zwei Buchdeckeln. Wie die frühen Christen zu ihrer Bibel kamen“ widerlegt Mühlenberg die These, dass die Entstehung des Kanons willkürlich erfolgt sei und sich der kirchlichen Autorität verdanke. Ein weiterer Beitrag zur Diskussion um die Entstehung des Kanons nimmt diese Fragestellung für das Zeitalter der Reformation auf und verdeutlicht die unterschiedlichen Positionen der katholischen Kirche und die der Reformatoren. Während die katholische Seite nachzuweisen versuchte, dass die Kanonbildung durch kirchliche Autorität erfolgt sei, betonte die evangelische Seite, dass es die Kirche gewesen sei, die die Heilige Schrift von Gott erhalten habe. D. h.: „Die Vorstellung vom Werden des Kanons reduziert sich auf die Schriftwerdung des Wortes Gottes. Dieses in Beweisform festzuhalten kostete die Theologen der protestantischen Orthodoxie fast alle ihre Zähne“ (S. 146).

Die Beiträge im dritten Abschnitt beleuchten die Entwicklung des Gottesbegriffs in der Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Philosophie bei Gregor von Nyssa, Eunomius oder Marcion. Die Probleme,

die die altkirchlichen Theologen vor dem Hintergrund der antiken Philosophie mit der Lehre vom leidenden Gott hatten, veranschaulicht die Studie „Der leidende Gott in der altkirchlichen Theologie“. Mit Bezug auf Athanasius verdeutlicht Mühlenberg, dass die Offenbarung Gottes in Christus da recht verstanden wird, wo die Einsicht vorhanden ist, „dass sich Gott der gefallenen Menschheit in neuer Weise offenbaren musste, um sich den Augen sichtbar als Lebensgrund zu zeigen. Es ist die konkrete Offenbarung in der Menschwerdung des Gottessohnes. In Christi Leiden und Erleiden des Todes wird die Lebensmacht Gottes erkennbar, insofern Christus nicht im Tode blieb“ (S. 194).

Die Beiträge des vierten Abschnitts untersuchen Gottes Selbstoffenbarung in Christus. Für Mühlenberg ist die Notwendigkeit der Christologie als Thema der Theologie unstrittig. Dies verdeutlicht er vor allem durch die origenistische Christologie, die im Kern eine pädagogische Konzeption darstellt. Ihr zufolge geht es darum, dass durch das Erscheinen des Logos in körperlicher Gestalt den Menschen durch Nachahmung die Möglichkeit gegeben wird, den „Aufstieg zur Gottesschau, also von Arete in Angleichung an Jesus und sein Handeln bis hin zur noetischen Gotteserkenntnis“ (S. 239) zu erreichen. Ein lesenswerter Beitrag behandelt schließlich das Dogma von Chalcedon (451 n. Chr.).

Die Beiträge des nächsten Abschnitts behandeln die Frage, wie der Nichtgläubige zum Glauben kommt, d. h. das Thema der Bekehrung. Neben antiken Theologen wird hier auch Melanchthon untersucht. Mühlenberg verdeutlicht in der letztgenannten Studie prägnant, wie sich die „Bekehrung“ des Humanisten Melanchthon zum Anhänger Luthers vollzog. Die Beiträge des sechsten Abschnitts stellen die Sprache der religiösen Erfahrung bei Gregor von Nyssa und bei Pseudo-Dionysius dar.

Die Beiträge des letzten Abschnitts sind dem Thema der christlichen Lebensführung gewidmet. Die erste Studie behandelt das Martyrium als Zeugnis für den wahren Gott. Neben dem Zeugnischarakter spielt in der Literatur über das Martyrium auch die Sorge um das ewige Heil eine entscheidende Bedeutung: Der Märtyrertod wird so zur Möglichkeit, schnell mit Christus vereint zu sein: „This means that earthly life must come to an end with this assertion, as soon as possible“ (S. 410). Die beiden letzten Beiträge entwickeln im Gespräch mit der Theoriebildung antiker Theologen Gedanken zu einer spezifisch christlichen Ethik.

Die Bemerkungen mögen genügen, um den Reichtum der Gedanken, die in den Studien Mühlenbergs enthalten sind, anzudeuten. Wer an der Lektüre gelehrsamere theologischer Theoriebildung seine Freude hat, wird die anregenden Studien des Jubilars mit Gewinn lesen.

Dr. Dirk Fleischer

Gudrun Laqueur, Ilona Schmidt, Johanna Will-Armstrong (Hrsg.): „**Von der Alma Mater zum Bildungskonzern? Hochschulreformer und evangelische**

Hochschularbeit. Gemeinsam verantwortlich – wechselseitig herausgefordert. Mit einem Geleitwort von Alfred Buß“; LIT Verlag, Münster 2009; 168 Seiten, broschiert, 17,90 €; ISBN 978-3-8258-1701-5

Den bisher vorliegenden Bänden der Schriftenreihe „evangelische hochschuldialoge“, „Gott und die Wissenschaften“ (2007), „Religion – Friede oder Gewalt“ (2008) und „Erweiterte Nutzung von Kirchen – Modell mit Zukunft“ (2008), folgt mit dem vierten Band die Dokumentation des Evangelischen Hochschultags in Westfalen, der am 29. November 2007 im Alexander von Humboldt-Haus, dem Gästehaus der Westfälischen Wilhelms-Universität, stattfand. Publikationsreihe und Hochschultag stehen in gleicher Weise für einen Aufbruch im Verhältnis der evangelischen Kirche zur Hochschule. Die programmatische Einführung der Herausgeberinnen „Räume der Diskussion schaffen und schützen – Evangelische Kirche und Hochschule im Dialog“ (S. 1–3) und das Eröffnungswort zur Tagung von Präses Buß (S. 7–9) weisen ausdrücklich auf diese Intention hin. Die Rektorin der Universität, Ursula Nelles, greift diesen Impuls in ihrem Votum „Hochschule und Bildungsauftrag“ (S. 11–13) mit an die EKD-Bildungsdenkschrift erinnernden Formulierungen auf. Sie spricht von einer „Bildung, die Sachwissen, Qualifikationswissen, Orientierungswissen, Intuition, Fantasie, Verantwortung und Moral miteinander verbindet.“ (S. 12). Hochrangige Vertreter aus Kirche und Wissenschaft sind am Dialog beteiligt: Margret Wintermantel, Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz, Christoph Marksches, Präsident der Humboldt-Universität, Berlin, Christian Grethlein, Vorsitzender des Ev.-Theol. Fakultätentages, und Matthias Kleiner, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Aber auch Studierende und Mitarbeitende kommen zu Wort. Die Autoren und Mitwirkenden werden in einem Verzeichnis (S. 153–156) kurz vorgesellt.

Die Publikation besteht aus drei Teilen, die von der Einführung (s. o.) und einem Anhang (S. 149–156) gerahmt werden. Der erste Teil, „Dokumentation“, präsentiert die Vorträge, Statements und Diskussionsbeiträge zum Evangelischen Hochschultag. Der zweite Teil, „Evangelische Präsenz an der Hochschule“, versammelt Selbstdarstellungen der evangelischen Akteure im Hochschulbereich. Im dritten Teil schließlich finden sich Predigten zu unterschiedlichen Anlässen des Hochschullebens.

Zu I.: Angesichts „grundstürzender Veränderungen“ (S. 21) im Zuge des Bologna-Prozesses bennent Wintermantel (S. 15–21), die eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber Hochschulreformen zugunsten verstärkter Autonomie der Hochschulen einnimmt, akute Baustellen: Akkreditierung, Finanzierung, Berufsperspektive für Bachelorabsolventen, sowie Wettbewerbs- und Ressourcenverteilungsregeln. Erhellend für Einsteiger in die aktuelle Hochschulpolitik ist dieser Beitrag im Zusammenhang mit der anschließend dokumentierten Podiumsdiskussion (Marksches, Kleiner, Grethlein, Wolff als stud. theol. und Neynes als Lehramtsstudentin, S. 23–42). Auf die Frage nach

Erwartungen der ev. Kirche an die Hochschulen antwortet von Lojewski zunächst mit der Gegenfrage, woran die evangelische Kirche selbst interessiert sei, und was sie organisatorisch leisten könne (S. 43). Sie bleibt aber auch die Antwort nicht schuldig und listet einen klaren und differenzierten Katalog auf (S. 43–46): „Inhaltliche Berührungen“ (Kirche als Anbieter von Inhalten, Nachfrager von Inhalten und Impulsgeber für neue Themen), „Evangelische Kirche als Wirtschaftspartner“ (Kirche als Arbeitgeberin, als Qualifikationspartnerin und als Auftraggeberin) und „Beratung, Gemeinschaft, Integration“ sind ihre Kategorien. Scholtz (S. 47–51) kehrt den Spieß zwischen angeblich harter Naturwissenschaft und vermeintlich weicher Geisteswissenschaft um: Auf Grund der Unerkennbarkeit des Dings an sich (Kant) spielen, bei allen Wiederholbarkeits- und Universalisierungsforderungen, Einbildungskraft oder Fantasie des Forschers eine entscheidende Rolle in der Naturwissenschaft, während die geistesgeschichtliche Interpretation bereits Interpretationen als konstituierte Gegenstände und damit tatsächliche Objekte voraussetzt. Nach Kuhlmann erbringt die Theologie als eine eigenständige, hermeneutisch-kritische Kulturwissenschaft eine spezifische Leistung, nämlich „das Verstehen der eigenen und anderer religiöser Traditionen und der Gegenwart, das Übersetzen und In-Bezug-Setzen des eigenen religiösen Wissens zu anderem Wissen, und das Einladen in die eigene Perspektive, aber nicht in der Form der Predigt, sondern in der Form hypothetischer Plausibilisierung“ (S. 57). Kuhlmann erkennt darin einen wesentlichen Beitrag zur „Meta-Reflexion über das eigene Tun, die Selbstaufklärung der Wissenschaft“ (S. 56). Kritisch setzt sich Huisinga (S. 61–76) mit den Begriffen „Soft-Kills“ und „Schlüsselqualifikationen“ auseinander. Er macht klar, dass deren Konjunktur Symptom für die Ausblendung der politisch-institutionellen Bedingungen ist, die zu stabilisieren den Individuen mit ihren „Kompetenzen“ und „Qualifikationen“ zugemutet wird.

Zu II.: Das Positionspapier der EKD, „Die Präsenz der evangelischen Kirche an der Hochschule“, (S. 79–85) lässt sich als Antwort auf von Lojewski lesen. Der EKD-Position folgen die Selbstvorstellungen der Evangelischen Fachhochschule RWL und der Studierendengemeinden in Westfalen, der Bericht eines (z. T. anrührenden) Kooperationsprojekts zwischen der ESG Dortmund und der dortigen Hochschule, ein Erfahrungsbericht aus der evangelischen Beratungsarbeit und die Präsentation des Programms STUBE als entwicklungspolitisches Programm zur Unterstützung ausländischer Studierender.

Zu III.: Die Predigten von Buß, Engemann, Laqueur und Hirschberg stellen unter Beweis, dass die spezifisch kirchliche Form öffentlicher Rede einen der wissenschaftlichen Reflexion durchaus ebenbürtigen und an sie anschlussfähigen Kommunikations-, Orientierungs- und Vergewisserungsraum erschließt, der Erkenntnis und Engagement an der Hochschule im Geiste des Evangeliums und im Dienste allgemeinwohlrelevanter Menschenbildung fördert.

Der Band gibt in seiner kleinteiligen Mosaikstruktur mit 20 Beiträgen auf 160 Seiten einen hervorragenden Einblick in Kontext, Theorie und Praxis der zeitgenössischen protestantischen Präsenz an den Hochschulen in Deutschland. Er empfiehlt sich gleichermaßen als Medium für die Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Verantwortungsträger im Hochschulbereich und als Einführungslektüre für Gesprächspartner in Hochschule und Politik sowie zur Konzeptentwicklung vor Ort. Darüber hinaus hilft die vorliegende Publikation, den für Leitungsentscheidungen erforderlichen Wissenshorizont in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit und den erkenntnistheoretischen Rang der kirchlichen Leitwissenschaft (ev. Theologie) im Dialog mit anderen Wissenschaften und der Hochschulorganisation zu erweitern. **„Von der Alma Mater zum Bildungskonzern?“** macht uns zu Zeugen eines gelungenen Schritts des neuen Aufbruchs der Kirche in den Dialog mit Wissenschaft und Forschung, Kunst und Technik (S. 8).

Dr. Dieter Beese

Jochen-Christoph Kaiser: **„Evangelische Kirche und sozialer Staat. Diakonie im 19. und 20. Jahrhundert“**; hrsg. von Volker Herrmann; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2008; 304 Seiten; kartoniert; 34 €; ISBN 978-3-17-020163-7

Der in Eckardtsheim und Hemer aufgewachsene Pfarrerssohn Jochen-Christoph-Kaiser hat Evangelische Theologie und Geschichte studiert. Dieses doppelte Ausbildung ermöglicht es ihm, nicht „nur“ Geschichte oder Kirchengeschichte zu betreiben. Vielmehr gelingt es ihm, das wechselseitige Beziehungsverhältnis von Diakonie als gelebten Glauben, Kirche und Theologie einerseits sowie Gesellschaft und Staat andererseits quellenorientiert aufzuspüren und nachzuzeichnen. Dies stellte er bereits 1988 in seiner bahnbrechenden Habilitationsschrift „Sozialer Protestantismus im 20. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Inneren Mission 1919–1945“ eindrucksvoll unter Beweis. Gleiches gilt auch für seine über 250 anderen Veröffentlichungen, die im bibliografischen Anhang des Buches aufgelistet sind.

Die 16 Beiträge dieses Bandes wurden anlässlich Kaisers 60. Geburtstag zusammengestellt. Sein Herausgeber Volker Herrmann stellt ohne Übertreibung fest, dass lediglich zwei Personen zu ihrer jeweiligen Zeit „in ihrer Bedeutung schlichtweg singulär für die diakoniehistorische Forschung sind“, nämlich Martin Gerhardt (1894–1952) und eben der 1948 geborene Jochen-Christoph Kaiser. Er lehrt seit fünfzehn Jahren Kirchengeschichte der neuesten Zeit und historische Frauenforschung an der Theologischen Fakultät Marburg.

„Zum Sozialen Protestantismus im 19. Jahrhundert“ sind die drei Beiträge des ersten Teils überschrieben. Der Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Centralausschusses für Innere Mission beleuchtet, auf welche Weise die sehr unterschiedlichen Frömmigkeitstraditionen von Spätaufklärung und Erweckungsbewegung mit ihren jeweils kirchenkritischen Elementen ein „Zweckbündnis“ eingingen. „Nicht die

Kirchen selbst übernahmen also das Vereinsprinzip und instrumentalisierten es für ihre Zwecke, sondern einzelne ihrer Glieder, die sich als Christen und zugleich Bürger verbandlich organisierten“.

„Innere Mission und freie Wohlfahrtspflege“ ist das Oberthema der nächsten drei Arbeiten. Hier gefällt besonders die Fallstudie über den (dem Rezensenten bisher unbekannt) aus dem Rheinland stammenden Kaufmann Friedrich Albert Spiecker (1854–1936). Als Fabrikant und Manager brachte er es zum ersten Vorstandsmitglied bei Siemens, das kein Techniker war. Zugleich bekleidete er eine Reihe von bedeutenden kirchlichen und diakonischen Ehrenämtern. Das war untypisch insofern, als „bis in die 1920er-Jahre hinein unter den ‚Laien‘ . . . Juristen . . . dominierten.“

Den „Herausforderungen durch den Nationalsozialismus“ sind fünf Beiträge gewidmet. Die innere Abhängigkeit der Diakonie von ihrer Kirche zeigt sich im Positiven wie im Negativen. „Je länger je mehr sollte es sich erweisen, welche Manko es für die evangelische Liebestätigkeit bedeutete, dass man sich kirchlicherseits jeder autoritativen Erklärung zur Rassenhygiene, vor allem aber zu den Überlegungen, Kranke u. U. auch zu töten, enthielt.“ So führte „eine unauflösbare Mischung von medizinischen, weltanschaulichen, theologischen und reinen Nützlichkeitserwägungen . . . zu dem problematischen ‚ja‘ zur Sterilisation.“ – In vergleichbarer Weise gilt bezüglich der Juden und sowie der evangelischen „Nichtarier“, „dass sich die Kirchenregierungen und die Innere Mission in fast systematisch zu nennender Weise jeder eindeutigen Festlegung entzogen“. Hier sind „schwerwiegende Versäumnisse“ zu beklagen. – Andererseits zeigt eine Fallstudie aus Bremen, dass auf der Handlungsebene „nur geschmeidiges, pragmatisch-improvisiertes Agieren zum Erfolg führte“, wobei immer die Gefahr einer „schleichenden Anpassung an die sozialpolitischen Vorgaben des Regimes“ bestand.

Wiederum drei Studien stellen „Diakonie und Gesellschaft in West und Ost nach 1945“ dar. Eine davon verfolgt an drei Fallbeispielen, auf welche Weise die DDR 1952/53 durch eine zeitweise Verstaatlichung diakonischer Einrichtungen versuchte, die Kirche aus allen gesellschaftspolitischen Aktivitäten herauszudrängen. – Eine weitere belegt, dass es wohl das Scheitern seiner diakoniepolitischen Pläne mit dem Evangelischen Hilfswerk war, die Eugen Gerstenmeier in die Politik trieb; hier stieg er bis zum Bundestagspräsidenten auf.

Zwei abschließende Beiträge bieten „Bilanz und Ausblick“. Dabei geht es auch um die Frage nach dem Nutzen der historischen Erkenntnisse für das Leben. Zwar bieten diese keine Entscheidungsvorlagen, „sie machen uns jedoch sensibel für aktuelle Herausforderungen – etwa wenn wir die problematischen Facetten unserer Vergangenheit betrachten“.

In ihrer quellengestützten Argumentation und in ihren nichtvoreiligen Beurteilungen vermag dieser Band sowie Kaisers Arbeit überhaupt uns heute in Diakonie und Kirche Verantwortlichen aufzuzeigen, in welcher und gegen welche Tradition wir Stellung zu beziehen

und Entscheidungen zu treffen haben. Möge Jochen-Christoph Kaiser weiterhin in diesem Sinne eine sensibler und sensibilisierender Kirchen- und Diakoniehistoriker bleiben.

Dr. Werner M. Ruschke

Ralf K. Wüstenberg (Hrsg.): **„Nimm und lies! Theologische Quereinstiege für Neugierige“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; 304 Seiten; gebunden; 19,95 €, ISBN 978-3-579-08039-0

Es handelt sich um ein Buch, das einer Wanderung gleich, Gedanken und damit Entwicklungen der Theologie aufzeigt. Der Weg führt vom Beginn christlich-theologischer Überlegungen bei Paulus und frühchristlicher und mittelalterlicher Theologen, die die Fundamente christlicher Dogmatik gelegt haben, über die Veränderungen zurzeit der Reformation und die Beziehung zwischen theologischen Überlegungen und philosophischen Akzenten im 19. Jahrhundert bis zu Spannungen durch politische Erfahrungen im 20. Jahrhundert. Dabei ist es interessant zu erfahren, dass und wie die Theologen auch Kinder ihrer Zeit sind, geprägt durch Auseinandersetzungen mit ihrer jeweiligen geistigen und politischen Umwelt. Dazu gehört ein Einblick in das Leben der Theologen, die Dispute mit anderen aber auch Entscheidungen, die durch das eigene Leben geprägt sind. Interessant ist dabei, wie die Autoren in das Leben der Theologen einbezogen sind, besonders im 19. und 20. Jahrhundert. Besonders deutlich wird das bei Frau Prof. Wind in ihrer Beziehung zu Dorothee Sölle. Es ist interessant zu lesen wie sich dogmatische Akzente durch die Kirchengeschichte ziehen, aber auch erweitert werden, neue Akzente erhalten und gemeinsam Fundamente unserer „modernen“ Kirche werden. Zugleich bieten zurückliegende Überlegungen die Basis der jeweiligen Erweiterung auf dem aktuellen Feld persönlicher Erfahrungen und des jeweiligen Umfeldes.

Die gedanklichen Erarbeitungen und Entscheidungen der Theologen in ihrer jeweiligen Zeit sind konsequent und gut verständlich dargestellt. Gleichwohl ist das Buch nicht leicht zu lesen. Voraussetzung ist Zeit, aber auch eine Grundkenntnis der Geistesgeschichte des Abendlandes. Im Grunde ist das Buch geeignet für Glieder der Kirche, die interessiert sind an dem Weg von Paulus bis Dorothee Sölle und in die Ökumene. Es kann aber auch als Basis und Einstieg eines theologischen Gesprächskreises dienen.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Gritt Klinkhammer, Ayla Satilmis (Hrsg.): **„Interreligiöser Dialog auf dem Prüfstand. Kriterien und Standards für die interkulturelle und interreligiöse Kommunikation“**; LIT Verlag; Münster 2008; 185 Seiten; broschiert; 19,90 €; ISBN 978-3-8258-0309-4

Die in der Reihe „Islam in der Lebenswelt Europa“ von Gritt Klinkhammer und Ayla Satilmis herausgegebene Publikation fragt unter philosophischen, religionswissenschaftlichen, soziologischen und poli-

tologischen Aspekten nach Kriterien für einen gelingenden Dialog der sogenannten drei abrahamitischen Religionen. Dabei eint die Beiträge die Überzeugung, dass „interkulturelle wie interreligiöse Dialoge gesellschaftlich von tragender Bedeutung sind“ (S. 9).

Zu begrüßen ist bei allen Beiträgen, dass auf dem Prüfstand der Dialoge das Erteilen von Zensuren unterbleibt. Vielmehr wird danach gefragt, wie Religion Kommunikation schaffen oder verhindern kann oder wie Dialoge als „kooperatives Problemlösungshandeln“ konkret gestaltet werden können. Dabei vermeiden die Autorinnen und Autoren die dem Dialog oft (zum Teil zurecht) vorgeworfene Blauäugigkeit. So weist etwa Micha Brumlik in seinem Beitrag: „Interreligiöser Dialog – Toleranz oder fruchtbare Kontroverse?“ darauf hin, dass der ständige Verweis von muslimischer Seite auf Sure 2, Vers 256, „es gibt keinen Zwang in der Religion“ durch die gelebte Wirklichkeit in den meisten islamischen Ländern nicht bestätigt wird. Allerdings muss ein gelingender Dialog reine Rechthaberei hinter sich lassen. Dabei kann sich echte Kommunikation allerdings durchaus mit dem Erheben von Geltungsansprüchen vereinbaren lassen, solange diese Ansprüche gebunden sind an den „kommunikativen Modus des persönlichen Zeugnisses“, so Dorit Birkenfeld in ihrem Beitrag zu der Frage von Religion und Kommunikation.

Im Anhang des Buches werden ausgewählte Projekte und Initiativen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog vorgestellt.

Gerhard Duncker

Gerhard Endreß: **„Der Islam in Daten“**; Verlag C. H. Beck; München 2006; 157 Seiten; 6 Karten; 1 Dynastietafel; Paperback; 9,90 €; ISBN 978-3-406-54096-7

Mit diesem kleinen Bändchen hat der Islamwissenschaftler Endreß ein kleines Nachschlagewerk geschaffen, das sowohl dazu dient, sich schnell einen Überblick über bestimmte Ereignisse in der islamischen Geschichte als auch Detailinformationen zu beschaffen.

Nach einer Einleitung, in der die Zeit und der Raum des Islam und auch die Feinheiten der islamischen Zeitrechnung erläutert werden, stellt Endreß in gut lesbarer Sprache in acht Kapiteln die großen Abschnitte der islamischen Geschichte vor. Diese Abschnitte orientieren sich an den maßgeblichen Dynastien; sie umfassen aber ebenso die weiter entfernt liegenden Ereignisse, die außerhalb dieser Dynastien sich abgepielt haben. Nach einer knappen Einführung in die Epoche folgen in chronologischer Reihenfolge, unter Angabe der westlichen und der islamischen Zeitrechnung die Auflistungen der herausragenden Ereignisse der jeweiligen Epoche. Das liest sich natürlich nicht wie ein Roman und die Zusammenhänge erschließen sich erst durch einiges Hin- und Herblättern. Aber dass hier jemand zuverlässig und mit großer Sachkenntnis gearbeitet und zusammengetragen hat, dies vermittelt sich allerdings.

Eberhard Helling



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Ford: Der Rahmenvertrag für Kirche und Wohlfahrt



bundesweit Nachlass für Dienstwagen, z.B.:

- **der neue Ka*:** 24 %
- **Fiesta:** 24 %
- **Focus:** 25 %
- **Transit:** 34 %

Nachlass bei ausgewählten Händlern: 25 - 36 %

*Ka: bei Bestellung von „Audiosystem Radio-CD“ und „Sound & Connect“ ab Werk
Stand: April 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere Abkommen mit Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat •
Lancia • Lexus • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mitarbeiter

(2/3 dienstl. Nutzung):

bundesweit 15 %
19 - 32 % bei
ausgewählten
Händlern

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •
Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich